

6. Zuwendungen

6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung in Form von Festbeträgen gewährt.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden, basierend auf den Kosten für Sach- und Zeitaufwand, pauschal angesetzt. ²Die Kostenpauschalen werden durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) ermittelt und regelmäßig überprüft.

6.3 Höhe der Zuwendung

¹Zuwendungen können gewährt werden für:

- den Betrieb von staatlich anerkannten Bienenbelegstellen mit einem Festbetrag von bis zu 2 Euro je angelieferter Bienenkönigin und bis zu 100 Euro je Drohnenvolk,
- die Standbesuche von Bienensachverständigen mit einem Festbetrag in Höhe von bis zu 5 Euro je geprüftem Bienenvolk oder mindestens 50 Euro pro Imkerei, höchstens jedoch 300 Euro pro Tag; je Imkerei können nur Standbesuche bis zu 1 000 Euro pro Jahr als förderfähig anerkannt werden,
- die Betreuung beim Imkern auf Probe durch Imkervereine mit einem Festbetrag von bis zu 100 Euro je Probeimker und Jahr für höchstens zwei Jahre,
- die imkerlichen Wahlkurse an Schulen mit einem Festbetrag von bis zu 400 Euro pro Schuljahr,
- das Öko-Imkern mit einem gestaffelten, jährlichen Festbetrag (Basisförderung):

für Öko-Imkereien	mit 1 bis 25 Völkern	bis zu	230 Euro
für Öko-Imkereien	mit 26 bis 50 Völkern	bis zu	480 Euro
für Öko-Imkereien	mit 51 bis 75 Völkern	bis zu	700 Euro
für Öko-Imkereien	mit 76 bis 100 Völkern	bis zu	850 Euro
für Öko-Imkereien	ab 101 Völkern	bis zu	1 000 Euro

²Zusätzlich wird Imkereien, die auf das Öko-Imkern umstellen, im Jahr der Umstellung folgender Festbetrag einmalig gewährt (Umstellungsförderung):

für Öko-Imkereien	mit 1 bis 25 Völkern	bis zu	800 Euro
für Öko-Imkereien	mit 26 bis 50 Völkern	bis zu	2 300 Euro
für Öko-Imkereien	mit 51 bis 75 Völkern	bis zu	3 900 Euro
für Öko-Imkereien	mit 76 bis 100 Völkern	bis zu	5 500 Euro
für Öko-Imkereien	ab 101 Völkern	bis zu	7 000 Euro

6.4 Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere Mittel der öffentlichen Hand nicht in Anspruch genommen werden.

6.5 Zweckbindung

¹Die Inanspruchnahme der Öko-Umstellungsförderung nach Nr. 5.5 verpflichtet zu einem erfolgreichen Verbleib im Öko-Kontroll-System für mindestens 5 Jahre (60 Monate). ²Ein vorzeitiges Ausscheiden führt zu einer anteiligen Rückforderung, gemessen an den Monaten, für die der Zuwendungsempfänger kein Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 vorweisen kann. ³Ein Betriebsinhaberwechsel o. Ä. begründet nicht den erneuten Anspruch auf die Umstellungsförderung.